

Information über die Leistungsübersicht der Berufshaftpflichtversicherung der Ärztinnen und Ärzte sowie der medizinischen Fachangestellten der Impfzentren des Landes Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den nachfolgenden Angaben informieren wir Sie über den aktuellen Stand der Berufshaftpflichtversicherung welche das Land für das medizinische Personal in den Impfzentren des Landes Baden-Württemberg abgeschlossen hat.

Im Einzelnen:

1. Wer ist Versicherungsnehmer:

Land Baden-Württemberg
c/o Ministerium für Soziales und Integration
Stabstelle Impfen
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

2. Gegenstand der Haftpflichtversicherung:

Die Haftpflichtversicherung bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen für den Fall Versicherungsschutz, dass sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses von einem Dritten aufgrund gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschäden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Versicherungsschutz besteht für fahrlässig und grob fahrlässig verursachte Schadensfälle. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie die Freistellung des Versicherungsnehmers sowie der versicherten Personen von berechtigten Ansprüchen.

3. Wie hoch sind die Versicherungssummen?

- 3.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadenfall.
- Die Versicherungssumme ist für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres auf 6.000.000 € begrenzt.

Im Rahmen der vorgenannten Versicherungssummen besteht Versicherungsschutz in Höhe von

- 500.000 € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden wegen Schadenersatzansprüchen nach dem Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- 1.000.000 € für Vermögensschäden wegen Ansprüche aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

4. Wer ist versichert:

Versicherungsschutz besteht für

- die Ärzte*innen aus der Vornahme von Impfungen sowie die ärztlichen Aufklärungsgespräche für die Corona-Impfzentren
- das medizinische Fachpersonal und weiteres Hilfspersonal aus der unterstützenden Tätigkeit für die Corona-Impfzentren.

Der Versicherungsschutz für die Ärzte*innen gilt subsidiär. Das bedeutet, dass im Schadenfall zunächst geprüft wird, ob für den betreffenden Arzt*in Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag, z. B. einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung, besteht. Ist dies der Fall, geht der andere Vertrag vor.

Stand 30.12.2020